

dingung ansieht, daß die anzustellenden Archivare juristisch und sonst wissenschaftlich gebildete Männer sind, so glaubt sie zugleich, daß einem jeden derselben ein Gehalt von 1500 Thalern jährlich auszufehen sein werde.

Was die übrigen Anstellungsbedingungen für den hier fraglichen Beamten und die sonstigen auf die Function desselben bezüglichen Bestimmungen anlangt, so hat die Deputation — und zwar in ihrer Gesamtheit — darüber folgende Ansichten:

1) Der anzustellende ständische Archivar muß ein rein ständischer Beamter und darf in keiner Weise von der Regierung abhängig, oder neben seiner ständischen Function noch mit einem Staatsdienste bekleidet sein.

2) Gewählt wird derselbe nicht durch die Directorien, sondern durch die Kammern selbst, aus drei von den Directorien vorgeschlagenen Candidaten. Wenigstens würde, wenn für jede Kammer ein besonderer Archivar bestellt werden sollte, dieser Wahlmodus für die zweite Kammer in Antrag gebracht.

3) Der Gewählte wird der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt, in Pflicht genommen aber von den Kammern.

4) In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern übt zwar die Regierung im Namen der Kammern die Disciplinaraufsicht über den Archivar aus, sie kann jedoch keine gänzliche Entlassung desselben verfügen, sondern in den im Staatsdienergesetze bezeichneten Fällen nur Suspension eintreten lassen, solchenthalts die Stelle zwar interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen, hat aber den Ständen bei Eröffnung desselben über das beobachtete Verfahren, unter Beifügung der Acten, Mittheilung zu machen.

5) Im Uebrigen wird der Archivar rücksichtlich seiner Entlassung und Pensionirung nach Analogie des Staatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt.

6) Seine Geschäftsführung während und außerhalb der Landtage würde sich hauptsächlich auf nachbemerkte Gegenstände erstrecken:

a) auf die übersichtliche Herstellung und Erhaltung des Archivs und der Bibliothek und alles dessen, was zu beiden gehört,

b) auf die Beihülfe bei der Redaction und dem Drucke der Landtagsacten (der betreffenden Kammer, wenn zwei Archivare angestellt werden),

c) auf die Beaufsichtigung der Kanzlei und des dabei angestellten Personals,

d) auf die Bearbeitung der ihm übertragenen ständischen Schriften aller Art während und außerhalb der Landtage,

e) in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern auf die Zusammenstellung der ständischen Anträge und dessen, was zu deren Erledigung geschehen ist, endlich

f) während der Landtage nach und nach bei dem Zusammentritt von Zwischendeputationen auf die Führung des Cassen- und Rechnungswesens, Besorgung der Kanzleibedürfnisse und Assistenz der Secretaire der Kammer, in so weit nicht die Protocolführung in derselben in Frage ist.

Kommt es zur Niederlegung einer permanenten Zwischen-

deputation, so würde der Archivar als deren Secretair zu agiren und daher namentlich auch die Protocolführung bei den Sitzungen dieser Deputation zu besorgen haben.

7) Das Weitere wird durch eine von dem Kammerdirectorium zu entwerfende, der Kammer zur Genehmigung vorzulegende, besondere Instruction festgestellt, in dieser aber dem Archivar namentlich zur Pflicht gemacht, daß er weder während der Landtage, noch auch in der Zwischenzeit eine andere Beschäftigung übernehme und aus dem Archiv an Niemanden ohne Genehmigung des oder der Präsidenten etwas mittheile oder Acten daraus vorlege.

Weichen auch diese Vorschläge im Wesentlichen von der zeither desfalls bestandenen Einrichtung ab, so wird es doch hoffentlich nicht der besondern Rechtfertigung derselben bedürfen. Es ist nämlich der ständische Archivar der einzige ständige Beamte, den die Ständeversammlung hat. Seine Wichtigkeit für die letztere liegt aber nicht bloß darin, sondern zugleich und vornehmlich in dem Umstande, daß das Archiv mit jedem Landtage ansehnlich wächst, die Mitglieder der Kammern aber, selbst die der ersten nicht ausgenommen, fortwährend wechseln, so daß, wenn zumal noch einige Landtage verflossen sein werden, außer dem Archivar möglicherweise Niemand mehr vorhanden ist, der den Gang der Verhandlungen genau genug inne hat, um davon bei den fernerweiten Beratungen einen nützlichen Gebrauch machen zu können. Die Ständeversammlung hat daher ein großes Interesse, daß der für sie bestellte Archivar mit tüchtigen Kenntnissen ausgerüstet sei, damit er im Stande ist, den Mitgliedern der Kammern aus dem reichen Schatze des Archivs jede mögliche Auskunft zu ertheilen. Soll aber ein hinlänglich befähigter Mann für das Amt gefunden werden, der sich demselben mit Fleiß und Eifer hingiebt, so muß derselbe auch angemessen dotirt werden. Dies der Grund, weshalb die Deputation glaubt, daß der von der Staatsregierung vorgeschlagene Gehalt nicht ausreiche, obschon die Minorität der Meinung ist, daß eine Summe von 1000 bis 1200 Thalern wohl den Verhältnissen auch schon entsprechen werde, zumal da, wenn einmal das Archiv gehörig geordnet und in Stand gesetzt ist, dem Archivar in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten und also Gelegenheit zu einem besondern Erwerb verbleiben werde.

Hat aber die Majorität sogar für die Anstellung von zwei derartigen Beamten sich erklärt, so glaubt sie nicht, dadurch zu einer Vermehrung des Aufwandes Anlaß zu geben, wenn auch einem jeden der beiden Archivare die vorgeschlagene Summe von 1500 Thalern ausgesetzt werden sollte, sondern im Gegentheil eher noch bedeutende Ersparnisse zu machen. Es ist bekannt, daß ein Landtag mit sehr bedeutendem Aufwande verbunden ist. Hat jede Kammer ihren eigenen Archivar, der, was immer vorausgesetzt wird, die nöthige Befähigung zu diesem Amte besitzt, so kann er nicht allein manche schriftliche Arbeiten für die Mitglieder der Kammer übernehmen, sondern auch dadurch die Landtage abkürzen helfen und mithin zur Verminderung des Aufwandes beitragen, daß er die Kanzlei, die zeither so Manches zu wünschen übrig gelassen hat, unter strenger Controle hält und für deren Fleiß und Thätigkeit eine sichere Garantie gewährt. Würde auf solche Weise ein Landtag nur um acht Tage abgekürzt, — eine Annahme, die doch eben nicht zu extrem genannt werden kann — so wäre der durch ihre Anstellung entstandene Aufwand vollkommen ersetzt, der übrigen damit verbundenen Vortheile gar nicht zu gedenken.

Dazu kommt aber auch noch Folgendes, und es ist dies